

## **FINANZ – und KASSENORDNUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanz- und Kassenordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Altmark West.

### **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

### **§ 3 Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im KSB. Er wird jährlich aufgestellt.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Geschäftsführer und Finanzsachbearbeiter sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

### **§ 4 Jahresrechnung**

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

### **§ 5 Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.

### **§ 6 Kassenprüfung**

1. Auf dem Kreissporttag sind entsprechend der Satzung drei Kassenprüfer zu wählen.
2. Buch- und Kassenprüfungen werden mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Kassenordnung.
3. Die nach den Prüfungen angefertigten Kassenprüfberichte sind dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 7 Kassenverwaltung**

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Geschäfte erledigt. Die Kasse wird im Verwaltungssitz Klötze vom Finanzsachbearbeiter geführt.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.
3. Zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr sind: der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Finanzsachbearbeiter.
4. Das Kassenlimit darf 500,00 € nicht überschreiten.
5. Rechnungen werden per Online – Banking von der Finanzsachbearbeiterin beglichen und vom Vorsitzenden bzw. Schatzmeister gegengezeichnet

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereine legt der Kreissporttag bzw. der Hauptausschuss fest.

## **§ 9 Reisekosten**

Die Reisekostenabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Reisekostenregelung des LSB nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanz- und Kassenordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Kassenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 04. September 2008 in Kraft.

Lutz Franke  
Vorsitzender

Norbert Block  
Schatzmeister